



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 23.05.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 5 f**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);  
Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegenden Sieben-  
Tage-Inzidenz

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### **Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 19.05.2021 folgende

#### **amtliche Bekanntmachung**

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 23.05.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Freitag, den 23.05.2021 am fünften aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 50 unterschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 19.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 43,1, am 20.05.2021 bei 40,1, am 21.05.2021 bei 43,1, am 22.05.2021 bei 42,3 und am 23.05.2021 bei 40,1.

Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 25.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 25.05.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

#### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

#### **Sport § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:**

- Ohne Testpflicht:
  - Zulässig ist die Ausübung kontaktfreier Sports in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
  - Im Rahmen dessen sind der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport zulässig.
- Alternativ sind die Regelungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV möglich.

#### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist erlaubt.
- Grundsätzlich ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen jedem Kunden einzuhalten.
- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 10 der ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; darüber hinaus ist der Einlass eines Kunden je 20 m<sup>2</sup> darüber hinaus gehende Verkaufsfläche zulässig.
- Es besteht eine FFP2-Maskenpflicht in und um den gesamten Bereich der Verkaufsräume.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nicht mehr zu erheben. Ein negatives Testergebnis ist nicht vorzulegen.
- Köpernahe Dienstleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV ohne Testnachweiserfordernis zulässig.

#### **Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:**

- In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.
- An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen findet ebenfalls Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal gelten gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:**

- Die Einrichtungen können regulär öffnen.

**Kulturstätten § 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:**

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter den Maßgaben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV öffnen. Abweichend davon entfällt jedoch die Pflicht zur vorherigen Terminbuchung und zur Erhebung der Kontaktdaten.

**Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV:**

- Weitere Öffnungsschritte, die neben einer 7-Tages-Inzidenz, die 50 nicht überschreitet, auch ein stabiles oder rückläufiges Entwicklungsgeschehen erfordern, werden im Einvernehmen mit dem StMGP erlassen, sobald die Voraussetzungen für ein stabiles oder rückläufiges Entwicklungsgeschehen erfüllt sind.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

